## **Peter Knitsch**

Staatssekretär im Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen

## Wasserrahmenrichtlinie - eine Pflichtaufgabe

## Anlass:

WRRL-Veranstaltung

"Ökologische und chemische Bewertung der Gewässer in NRW Welche Maßnahmen ergeben sich für Abwassereinleiter?"

22.01.2014

Düsseldorf, Haus der Universität

Sperrfrist: 22.01.2014

Es gilt das gesprochene Wort.

Meine Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen,

ich begrüße Sie sehr herzlich zu unserer heutigen Veranstaltung "Ökologische und chemische Bewertung in NRW - Welche Maßnahmen ergeben sich für Abwassereinleiter?

Diese Veranstaltung ist der Start in die Bearbeitung des zweiten Bewirtschaftungsplans.

Die Zielsetzung ist klar: Wir wollen die Qualität unserer Gewässer umfassend verbessern.

Dass wir Handlungsbedarf haben, ist unbestritten. Weniger als zehn Prozent aller Oberflächengewässer in NRW erreichen derzeit einen guten ökologischen Zustand.

Viele Gewässer sind belastet durch Schwermetalle oder Einträge aus Kläranlagen und der Landwirtschaft. Aber auch viele Produkte unseres täglichen Lebens, wie Kosmetika oder Arzneimittel, tragen zur Beeinträchtigung der Gewässerqualität bei.

• • •

Das alles zeigt, dass wir uns in den kommenden Jahren noch stärker als bisher für die Qualität unserer Gewässer einsetzen müssen.

Unsere Gewässer sind nicht nur Grundlage unserer Trinkwasserversorgung, sondern Lebens- und Erlebnisräume, die das Landschaftsbild prägen und unsere heimischen Arten schützen. Eine weitere Verschlechterung unserer Gewässer können wir uns weder aus ökonomischer noch aus ökologischer Sicht leisten.

Die Landesregierung setzt sich deshalb dafür ein, dass spätestens bis zum Jahr 2027 alle Gewässer in Nordrhein-Westfalen die ökologischen Ziele nach EU-Wasserrahmenrichtlinie erreichen.

Das tun wir auch finanziell: Aus dem Wasserentnahmeentgelt fördern wir Maßnahmen in einem Volumen von 80 Mio. € pro Jahr. Darüber hinaus werden Mittel aus der Abwasserabgabe zun Gewässerschutz eingesetzt.

Der Bewirtschaftungsplan, der laut Wasserrahmenrichtlinie für jedes Flussgebiet in Europa erstellt werden muss, ist ein wichtiges steuerndes Element für den Gewässerschutz, indem er konkrete Ziele für die nächsten sechs Jahre festlegt.

An der Erarbeitung des Bewirtschaftungsplans wirken alle Wasserbehörden, die Kommunen und zahlreiche Interessengruppen mit.

Der Entwurf ist bis zum 22.12. dieses Jahres vorzulegen. Dann kann die Öffentlichkeit bis zum 23. Juni 2015 per Post, Internet oder Fax ihre Stellungnahme zu den wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen an das Umweltministerium oder die zuständige Bezirksregierung abgeben.

Meine Damen, meine Herren, mit der WRRL ist keine grundsätzlich neue Aufgabe entstanden. Der Rahmen ist neu, die Bewirtschaftungsaufgabe ist alt. Die Bewirtschaftung der Gewässer ist eine klassische Aufgabe der Wasserbehörden, sowohl der Unteren, der Oberen als auch der Obersten Wasserbehörde.

Deshalb macht es auch Sinn mit dieser behördeninternen Veranstaltung in den 2. Bewirtschaftungszyklus zu starten.

Es ist mir wichtig darauf hinzuweisen, dass eine gute Zusammenarbeit der Behörden bei der Bewirtschaftung von kleinen und großen Gewässern notwendig ist und angestrebt wird. Nach den Erfahrungen der Erstellung des 1. Bewirtschaftungsplans, mit dem wir alle Neuland betreten

•••

hatten, können wir unsere Anstrengungen nun noch intensivieren.

Ein weiterer Hinweis sei mir gestattet: Die Vorgaben der WRRL sind schon seit 2002 nationales Recht geworden, trotzdem wird immer noch von WRRL-Vorgaben und ihrer Umsetzung geredet; nein, wir vollziehen deutsches Wasserrecht.

Die Terminologie mag noch nachvollziehbar sein, wo es um Berichtspflichten geht. Es erstaunt aber, wenn es um den Vollzug des Wasserrechts geht.

Es offenbart, dass dieses Verständnis noch nicht überall angekommen ist, dass die Vorgaben der WRRL über WHG und LWG gesetzliche Vorgaben für den Vollzug und damit die Bewirtschaftung von Gewässern über die Erteilung von Zulassungen und die Gewässeraufsicht geworden sind.

Es darf kein wasserwirtschaftliches Handeln mehr geben, das sich nicht an den Bewirtschaftungszielen ausrichtet.

Was bedeutet dies konkret: Es bedeutet, dass jede wasserrechtliche Genehmigung den Gewässerzustand, die Ge-

•••

wässerbewertung zugrunde zulegen hat, und zwar wasserkörperscharf.

Nur wenn wir wasserbehördlich in dieser Konsequenz vorgehen, haben wir eine Chance unsere wasserwirtschaftlichen Ziele zu erreichen.

Dabei streben wir natürlich – so weit wie möglich - den Konsens mit den Betroffenen an. Deshalb werden auch die Runden Tische Abwasser stattfinden. Aber klar ist auch, dass letztendlich wasserrechtliches Handeln notwendig ist.

Manche Handlungsträger halten sich mit Maßnahmen auch deshalb zurück, so die Begründung, weil die Maßnahmenumsetzung doch "freiwillig" sei.

Hier zeigt sich ein deutliches Missverständnis.

Wir sind nicht nur moralisch und aus Gründen der Vorsorge für zukünftige Generationen, sondern auch durch Recht und Gesetz verpflichtet, die vorgegebenen Ziele zu erreichen, das heißt: einen guten Zustand für das Grundwasser und für die Oberflächengewässer zu schaffen. Und dies innerhalb der vorgegebenen Fristen.

...

Diese Ziele sind keineswegs freiwillig.

Den Weg dorthin, den können wir frei gestalten.

Wenn wir als Landesregierung zunächst das Freiwilligkeitsprinzip betonen, so vertrauen wir darauf, dass die gesetzten Ziele möglichst ohne den Einsatz ordnungsbehördlicher Mittel erreicht werden können. Erreicht werden können im Konsens mit den verantwortlichen Maßnahmenträgern.

So gesehen ist Freiwilligkeit unmittelbar verbunden mit Selbstverpflichtung und -verantwortung. Selbstverpflichtung, die nicht nur auf der Einsicht der Beteiligten beruht, dass die Schaffung von ökologisch intakten und chemisch einwandfreien Gewässern unsere Verpflichtung gegenüber kommenden Generationen ist, sondern die auch den Einsatz dafür fordert.

Ich sage deutlich: Sollten wir Gefahr laufen, die Ziele mit den Prinzipien der Freiwilligkeit zu verfehlen, werden wir vor ordnungsrechtlichen Maßnahmen nicht zurück schrecken.

NRW wird im Prüfbericht der EU-Kommission an mehreren Stellen positiv erwähnt – insbesondere was unsere Beteili-

...

gungsstruktur und unsere Beteiligungskultur betrifft. Das ist eine Rückmeldung, die uns in der Absicht bestärkt, auch in der zweiten Runde der Bewirtschaftungsplanung auf die Einrichtung von Runden Tischen zurückzugreifen und die Akteure einzubeziehen.

Der Erfolg der Umsetzung der WRRL wird durch die vielen Einzelmaßnahmen dokumentiert werden, die Sie - die Unteren Wasserbehörden und die Bezirksregierungen - auf den Weg bringen. Dies wird noch ein langer und ein aufwendiger Prozess, der noch beschleunigt werden muss.

Alle Gewässerschützer müssen dabei zusammenwirken und die Aufgabe als gemeinsames Ziel begreifen. Wir müssen die Gesellschaft – die Bürgerinnen und Bürger - erreichen und davon überzeugen, dass das investierte Geld im Gewässerschutz und der Renaturierung der Gewässer gut angelegt ist.

Wir wollen Sie dabei unterstützen. Engagement, Tatkraft und Mut sind gefordert.

Ich freue mich auf den weiteren Arbeitsprozess hin zu unserem Ziel eines guten ökologischen Zustands aller Gewässer in NRW.